



Satzung der Gemeinde Koldenbüttel

über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3

für das Gebiet: östlich der Pastor Bruhn – Straße, bei der Pumpstation

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches sowie nach §92 der Landesbauordnung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.12.03 folgende Satzung über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 für das o.a. Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:
 - Es gilt die BauNVO 1990-

Zeichenerklärung

1. Festsetzungen
- Grenze des räuml. Geltungsbereiches der B-Planänderung
 - WR Reines Wohngebiet
 - I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 - Nur Einzelhäuser zulässig
 - GRZ Grundflächenzahl
 - Baugrenze
 - Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Wall mit Bewuchs
2. Darstellungen ohne Normcharakter
- Vorhandene Grundstücksgrenze
 - 81/16 Flurstücksnummer

Text – Teil B

Die textlichen Festsetzungen des B-Planes Nr. 3 behalten ihre Gültigkeit.

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22.9.03. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 22.9.03 bis zum 22.9.03 erfolgt.

2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sowie die betroffenen Bürgerinnen und Bürger sind zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Sie haben zugestimmt.

3. Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 15.12.03 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 15.12.03 gebilligt.

Friedrichstadt, den 26.02.2004

Bennig
- Amtsvorsteher -



4. Die 3. vereinfachte Änderung der Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Koldenbüttel, den 26.02.2004

Flammi
- Bürgermeister -



5. Der Beschluß der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom 02.06.2004 bis zum 17.06.2004 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 17.06.2004 in Kraft getreten.

Friedrichstadt, den 21.06.2004

Bennig
- Amtsvorsteher -



B PLAN NR.3 KOLDENBÜTTEL 3.VEREINF. ÄNDERUNG
3. AUSFERTIGUNG